

Pressemitteilung

"Erlasse des Bundes nicht länger ignorieren!" Bauindustrie fordert kommunale Ebene in Thüringen zu Gesprächen über die Pandemie-bedingten Mehrkosten auf

Wiesbaden, 18.06.2021

Auch im Internet abrufbar: www.bauindustrie-mitte.de

Die größte Herausforderung in der Pandemie für die Baubranche in Hessen bestand im deutlich erhöhten Organisationsaufwand hinsichtlich Anfahrt, Unterbringung, Hygiene und Arbeitsschutz, Baustellenbetrieb und stärkerer Nutzung von Homeoffice sowie in den vielen Beeinträchtigungen durch Personalengpässe, erhöhten Krankenstand, Quarantäneauflagen, vereinzelt Baustellenschließungen, Verzögerungen bei Subunternehmern, Auftraggebern und Behörden. Laut Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, hier Teil B § 4 Abs 1) muss der Auftraggeber für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle sorgen. Dem entsprechend hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bereits im Juni 2020 in einem Erlass klargestellt, dass der Bund für seine Baumaßnahmen die coronabedingten Mehrkosten trägt. "Der Freistaat Thüringen hat diese Regelung für seine Baumaßnahmen übernommen und wendet sie an. Die Landkreise, Städte und Kommunen in Thüringen tun dies allerdings nicht, sie antworten noch nicht einmal auf unsere diesbezüglichen Anfragen. Die Unternehmen tragen die Mehrkosten allein, obwohl sie

durch zusätzliche, von ihnen vorfinanzierte Maßnahmen die Fortführung der Baustellen ermöglicht haben. Die Erlasslage des Bundes darf von der kommunalen Ebene nicht länger ignoriert werden", fordert Burkhard Siebert, Hauptgeschäftsführer des Bauindustrieverbandes Hessen-Thüringen in Erfurt.

"Das ist umso wichtiger, als uns nun die stark rückläufige Preisentwicklung bei drastischer Verteuerung wichtiger Baumaterialien sowie die Erhöhung der Transportleistungen große Sorgen bereitet. Zudem ist bei den öffentlichen Auftraggebern eine rückläufige Ausschreibungstätigkeit zu verzeichnen." Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit dem Erlass "Lieferengpässe und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe" vom 21. Mai 2021 eine Preisanpassung in extreme Ausnahmesituationen als möglich eingestuft. "Dieser Erlass wird vom Freistaat Thüringen bei Landesmaßnahmen ebenfalls angewendet. Aber auch hier blockieren Landkreise, Städte und Kommunen. Im Bauvertragsrecht gilt die Kooperationspflicht. Sie gebietet, bei Differenzen die Argumente, Alternativen und Gegenvorschläge der anderen Vertragspartei zur Kenntnis zu nehmen und zum Gegenstand eines Meinungsaustausches zu machen. Wir fordern, zumal die Gewerbesteuer ausfälle der Kommunen vom Land ausgeglichen wurden, die kommunale Ebene zu fairen Gesprächen auf", so Dr. Burkhard Siebert.